

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrates	Nr. 092/2004
---	------------------------

Betreff:

Festlegung der Zahl Mitglieder der übrigen Ausschüsse

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Kreistag Berichterstattung: Landrat Dr. Kirsch	15.10.2004
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
----------------------------------	-----------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Die Zahl der Ausschussmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|----------------------------|------------|
| 1. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport: | 15 | Mitglieder |
| 2. Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung: | 15 | Mitglieder |
| 3. Bauausschuss: | 15 | Mitglieder |
| 4. Finanzausschuss: | 15 | Mitglieder |
| 5. Rechnungsprüfungsausschuss: | 13 | Mitglieder |
| 6. Sozialausschuss: | 15 | Mitglieder |
| 7. Wahlausschuss: | Wahlleiter und 6 Beisitzer | |
| 8. Wahlprüfungsausschuss: | 13 | Mitglieder |

Erläuterungen:

Gem. § 41 Abs. 3 Satz 1 KrO regelt der Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf festgesetzt.

Die Größe des **Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien** ist in § 4 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien festgelegt. Nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung gehören dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien 15 stimmberechtigte Mitglieder gem. § 4 AG KJHG und 8 beratende Mitglieder gem. § 5 AG KJHG an. Die stimmberechtigten Mitglieder werden gem. § 4 Abs. 2 AG KJHG für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Die beratenden Mitglieder werden nach § 5 AG KJHG durch andere Institutionen bestellt.

Der **Wahlausschuss** besteht gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern. Für die letzte Wahlperiode hatte der Kreistag die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses neben dem Wahlleiter auf 6 festgesetzt.

Bei Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens würde jede Fraktion auch bei 15 bzw. 13 Ausschussmitgliedern mindestens einen Ausschusssitz erhalten, vgl. anliegende Beispielrechnung.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat